



Informationen über den Finanzierungsnachweis des Studiums

Die Finanzierung des Studienaufenthaltes kann folgendermaßen nachgewiesen werden:

- durch eine **Verpflichtungserklärung** gem. §§ 66-68 AufenthG, mit der sich eine **in Deutschland** wohnende Person verpflichtet, die während des Studiums oder Sprachkurses eventuell anfallenden Kosten zu übernehmen. Die Verpflichtungserklärung kann bei den innerdeutschen Ausländerbehörde auf einem speziellen Formular abgegeben werden.
- Nachweis über die Eröffnung eines **Sperrkontos in Deutschland**. Der Lebensunterhalt kann im Visumverfahren durch die Einrichtung eines Sperrkontos nachgewiesen werden. Bei der Wahl des Anbieters haben Sie freie Wahl. Anbieter, die weltweit diesen Service anbieten, finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/sperrkonto/375488> (DEU)

<https://www.auswaertiges-amt.de/en/sperrkonto/388600> (ENG)

Der Antragsteller muss die Bestätigung mit Zahlungseingang des Sperrkontos am Antragstag vorlegen. Auf dem Konto muss sich mindestens der Betrag befinden, den das Bundesausbildungs-förderungsgesetz (BAFöG) pro Studienjahr vorsieht (ab September 2019 10.236,00 Euro pro Jahr). Der Kontoinhaber kann pro Monat nur auf jeweils 1/12 dieses Betrags zugreifen.

Ausnahmen für Stipendiaten:

- a) Teilstipendium (Förderung beträgt weniger als 853,00 Euro/Monat): Nachweis über den Fehlbetrag; es muss eine Finanzierung für das gesamte Studienjahr in Höhe von 10.236,00 EUR nachgewiesen werden.
- b) Vollstipendium (Förderung beträgt 853,00 Euro/Monat oder mehr): Finanzierung wird anhand der Stipendienzusage nachgewiesen.